

Gemeinde Altaussee

Zahl: 850/2015

Altaussee am,11.12.2015

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,
LGBL. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung,
wird kundgemacht:

Wassergebühren

Der Gemeinderat der Gemeinde Altaussee hat in seiner Sitzung am 11.12.2015 einstimmig beschlossen, die Wassergebührenordnung zu novellieren:

§ 9 hat zu lauten:

Für die § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr:

für einen Wasserzähler	3 m ³	Euro	39,00
für einen Wasserzähler	7 m ³	Euro	61,20
für einen Wasserzähler	20 m ³	Euro	81,00
für einen Wasserzähler	100 m ³	Euro	500,00

§ 10 der Wassergebührenordnung der Gemeinde Altaussee wird wie folgt geändert:

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben. (§ 5 Abs. 2. des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

Die Wasserverbrauchsgebühren werden nach Maßgabe der verbrauchten Wassermenge berechnet. Bis zu einer verbrauchten Wassermenge von 120 m³ wird pro m³ ein Satz von Euro 1,13 verrechnet.

Ab einer verbrauchten Wassermenge von 120 m³ wird pro m³ ein Satz von Euro 1,79 verrechnet.

Falls keine Wassermessung mittels Wasserzähler erfolgt, wird eine Pauschalgebühr nach Erfahrungswerten wie folgt festgelegt.

pro Person	Euro	52,90
Nutz- und Zugtiere (Rinder, Pferde über 1 Jahr)	Euro	31,50
Kleintiere (Schafe, Rinder Ziegen)	Euro	17,20
Bad	Euro	105,80
Waschbecken	Euro	52,90
für eine Baustelle pro m ³ die neue Bauherstellung betreffenden umbebauten Raumes	Euro	0,81

Zu den vorstehenden Gebühren werden 10% Mehrwertsteuer hinzu berechnet. Die vorstehend angeführte Novellierung tritt mit 01.07.2016 Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Gerald Loitzl)

angeschlagen am: 11.12.2015
abgenommen am: